

Nachstehend wird die Satzung der Gemeinde Bannewitz über den Schutz der im Gemeindegebiet wachsenden Gehölze (Gehölzschutzsatzung) in der seit 05.02.2011 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Bannewitz an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 19.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Bannewitzer Amtsblatt vom 30.11.2001,
2. die 1. Änderungssatzung der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 26.01.2011, öffentlich bekannt gemacht im Bannewitzer Amtsblatt vom 04.02.20011.

Gemeinde Bannewitz
Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Satzung der Gemeinde Bannewitz über den Schutz der im Gemeindegebiet wachsenden Gehölze (Gehölzschutzsatzung)



(Präambel)

§ 1

Zweck und Ziel

- (1) Die Gehölzschutzsatzung dient dem öffentlichen Anliegen, wertvolle Bäume und Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen und den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und andere wertvolle Gehölze sowie deren Standorte geschützt, um
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zu fördern, das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten, zu gliedern und zu pflegen,
 - die örtlichen Umweltbedingungen durch die positiv wirkenden Umwelteinflüsse von Gehölzen zu erhalten oder zu verbessern,
 - die Lebensstätten von Pflanzen und Tieren zu bewahren, unzulängliche, unfachgemäße und willkürliche Einwirkungen abzuwehren und
 - das kulturelle Erbe in der Landschaft zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Gehölzschutzsatzung regelt den Schutz von wertvollen Gehölzen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes, umfassend die Gemarkungen Bannewitz, Boderitz, Börnchen, Cunnersdorf, Eutschütz, Gaustritz, Golberode, Goppeln, Hänichen, Nöthnitz, Possendorf, Rippien, Rosentitz, Welschhufe und Wilmsdorf unabhängig davon, ob es sich um gepflanzte oder natürlich gewachsene Bäume oder Sträucher handelt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) alle Laub- und ortsbildprägende Nadelbäume, einschließlich Obstbäume in offener Landschaft, mit einem Stammdurchmesser ab 20 cm (Umfang ca. 65 cm), gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter der vorgenannten Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
 - b) Großsträucher und mehrstämmige Kleinbäume, wenn diese einen Ast bzw. eine Gesamtbasis ab 30 cm Umfang oder eine Höhe von 5 m aufweisen;
 - c) freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Breite von 1,50 m, einer durchschnittlichen Höhe von 2,00 m und einer Mindestlänge von 5,00 m;
 - d) Ersatzpflanzungen, auch wenn für diese Jungbäume die Schutzvoraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c) nicht vorliegen;
 - e) geschützt ist bei Bäumen außerdem der Wurzelbereich unter der Baumkrone sowie bei Großsträuchern und Hecken die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauch- bzw. Heckenkrone, mindestens in einer Breite von 2,00 m.

- (3) Die Bestimmungen der Gehölzsatzung gelten nicht für:
- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 - Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec*), Birken (*Betula spec*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26 SächsNatSchG,
 - Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 - Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen, auf Privatgrundstücken im Innenbereich und in privaten Nutzgärten,
 - Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 - Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit deren Nutzung durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern.
- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 SächsNatSchG über geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den Regelungen der Satzung entgegenstehen.

§ 3

Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume und anderen wertvollen Gehölze sind artengerecht zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Beim Beantragen der Entnahme eines geschützten Gehölzes ist stets zu prüfen, ob nicht durch fachgerechte Pflegemaßnahmen ein weiteres Erhalten des Gehölzes möglich ist.
- (3) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem ein nach dieser Satzung geschützter Baum oder ein anderes wertvolles Gehölz steht, bei Gefährdung desselben bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zum Erhalt oder zum Schutz trifft oder das Durchführen bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (5) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigung, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich der Gehölzsatzung ist das Beseitigen aller nach § 2 geschützten Bäume und wertvollen Gehölze sowie sind alle Handlungen verboten, die zum Zerstören, Beschädigen oder wesentlichen Verändern ihres Aufbaus führen. Ein wesentliches Verändern des Aufbaus liegt dann vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern und/oder das weitere Wachstum sowie ihre Funktion beeinträchtigen können. Insbesondere ist es verboten:
 - so auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich einzuwirken, dass der Baum dauerhaft geschädigt wird und dies zum Absterben und/oder zur Beeinträchtigung der Standfestigkeit führen kann,
 - die Bodenoberfläche im Wurzelbereich zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht zu versiegeln, soweit das nicht zum Erhalt befestigter Straßenoberflächen unbedingt notwendig ist,
 - den Boden im Wurzelbereich abzutragen und Aufgrabungen in diesem Bereich vorzunehmen oder den Boden im Wurzelbereich aufzuschütten,
 - Stammanschüttungen durchzuführen,
 - Wurzeln von über 5 cm Durchmesser durchzutrennen oder

- feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, z.B. Baumaterialien, Salzlösungen, Fette, Öle, Herbizide usw., im Wurzelbereich aufzubringen, die geeignet sind, die Gesundheit des geschützten Baumes zu gefährden.
- (2) Es ist verboten, geschützte Bäume oder andere wertvolle Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen, Weidezaunisolatoren usw. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) An geschützten Gehölzen sind Handlungen zulässig, die unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen, insbesondere im Rahmen des Gewährleistens der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht als Folge unvorhersehbarer Naturereignisse, wie z.B. Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben usw., beinhalten. Diese Maßnahmen sind auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken und sind innerhalb einer Woche nach dem Durchführen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. In der Anzeige ist der Grund für das Unaufschiebbare der durchgeführten Maßnahmen darzulegen und Mittel oder Personen zu deren Nachweis aufzuführen. Die Zulässigkeit der Maßnahme gilt als festgestellt, sofern die Gemeindeverwaltung sich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige hierzu äußert.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben das Recht, an den auf ihrem Grundstück befindlichen geschützten Gehölzen folgende Handlungen vorzunehmen:
- a) ordnungsgemäße Pflege und Nutzung der Bäume, z.B. Nachschneiden von Astbrüchen, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Verjüngungsschnitt an Altbäumen sowie Entnahme von Totholz, soweit das aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist,
 - b) Fällen von Bäumen auf Grund eines Gerichtsurteils,
 - c) Entfernen von Bäumen, die infolge von Naturereignissen nicht mehr ausreichend im Erreich verankert sind,
 - d) sachgemäßes Entfernen von Ästen, die eine Gefährdung für Gebäude oder Freileitungen darstellen.

§ 6

Entnahme von geschützten Gehölzen

- (1) Die Entnahme von geschützten Gehölzen kann auf Antrag von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden, wenn
- a) überwiegend öffentliche Belange, insbesondere Belange der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Verkehrssicherheit sowie Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Wasserläufen usw. dies erfordern,
 - b) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nicht anders oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu beheben wäre,
 - c) ein geschütztes Gehölz so krank ist, dass seine Erhaltung einen unzumutbaren Aufwand erfordern würde oder dieses wegen einer gefährlichen Krankheit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu entfernen ist,
 - d) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung einer Fläche sonst nicht oder unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
 - e) ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Beschattungen, Bauwerksnähe, Heben von Gehwegplatten und Bordsteinen sowie Laubfall stellen keine hinreichenden Gründe zum Beseitigen von geschützten Gehölzen dar, im begründeten Ausnahmefall ist für das Beseitigen eine Genehmigung möglich. Im Falle einer unzumutbaren Beschattung kann die Ausnahme zum fachgerechten Auslichtungsschnitt erteilt werden.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Das Erteilen einer Erlaubnis nach § 6 ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art (soweit bekannt), Höhe und Stammdurchmesser (ermittelt nach § 2 Abs. 2) des Baumes oder des wertvollen Gehölzes unter Beifügen eines Lageplanauszuges zu beschreiben und der Grund für den Antrag darzulegen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Für das Bearbeiten des Vorganges bedient sich der Bürgermeister einer berufenen Baumschutzkommission.

- (3) Beim Erteilen der Genehmigung/Befreiung ist der Antragsteller auf die Unzulässigkeit des Abschneidens von Baum- und Gehölzteilen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG sowie die mögliche Ausnahmeregelung durch die Untere Naturschutzbehörde hinzuweisen.
- (4) Beim Erteilen der beantragten Genehmigung/Befreiung kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet werden, nähere Einzelheiten siehe § 10 dieser Satzung.
- (5) Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.
- (6) Das Einhalten der beim Begutachten von Anträgen durch die Baumschutzkommission getroffenen Festlegungen wird von der Gemeindeverwaltung kontrolliert.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit abzuwenden.
- (2) Es sind mindestens einmal jährlich alle an Verkehrsflächen befindlichen Gehölze im Hinblick auf mögliche Gefährdungen zu kontrollieren. Als Kontrollmethode genügt im Normalfall eine Sichtkontrolle. Zusätzliche Kontrollen machen sich nach starken Gewittern und Stürmen erforderlich. Untypische Veränderungen an Gehölzen, wie z.B. Rissbildung oder Pilzbefall, sind der Gemeindeverwaltung zur Weitergabe an die Baumschutzkommission anzuzeigen.
- (3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Bäumen, die mit Kronen- oder Stammteilen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe (Lichtraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) gemessen 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe sowie über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe.
- (4) Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Beauftragte des Bürgermeisters oder Mitglieder der Baumschutzkommission sind befugt, zum Zweck des Durchsetzens der Bestimmungen der Gehölzschutzsatzung Grundstücke zu betreten. Dieser Personenkreis ist dabei berechtigt, Aufmaße, Fotografien, diagnostische Untersuchungen u.ä. anzufertigen. Hierzu ist eine Vorabstimmung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes erforderlich, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug.

§ 10

Ersatzpflanzungen

- (1) Ersatzpflanzungen werden erforderlich, wenn
 - ein in seiner Art seltenes oder ein das Ortsbild prägendes Gehölz entnommen wurde,
 - nach Entnahme eines Gehölzes die ökologisch vorteilhaften Wirkungen des Gehölzes nicht durch andere in der Nähe befindlichen Gehölze kompensierbar sind (z.B. Blüten, Schatten),
 - zum Gewährleisten von Baufreiheit der Gehölzanteil des Areals stark vermindert wurde.
- (2) Ersatzpflanzungen entfallen, wenn das Entnehmen von Gehölzen zur Freistellung anderer wertvoller Gehölze dient, zum Schaffen von ausreichendem Wuchsraum für die Stabilisierung und Herausbildung der arttypischen Wuchsform erforderlich wird, als Folge von Krankheiten oder Schäden unvermeidbar ist.
- (3) Ersatzpflanzungen sollen nach Möglichkeit auf dem betroffenen Grundstück erfolgen. Ist das aus objektiven Gründen nicht möglich, so sind diese auf einem von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Areal vorzunehmen.
- (4) Eine Ersatzpflanzung umfasst das Beschaffen des Gehölzes sowie seine Pflanzung und Pflege. Gehölzart und Anzahl werden in Abhängigkeit vom ökologischen und ästhetischen Wert des verlustig gegangenen Gehölzes festgelegt.
- (5) Die Ersatzpflanzung kann in Eigenleistung ausgeführt bzw. durch eine beauftragte Firma erledigt oder durch das Einzahlen eines festzulegenden Betrages in den Baumschutzfonds der Gemeinde abgegolten werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nach dem Pflanzen gutes Wachstum zeigen (Anwachsspiegel).
- (7) Erfüllt der Verpflichtete die Anordnung zur Ersatzpflanzung nicht, kann nach vorheriger Anhörung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Firma durchgeführt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 dieser Satzung geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder zur wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere wer

- a) gemäß § 4 verbotene Handlungen vornimmt oder
- b) gemäß § 6 die Handlungen ohne Genehmigung vornimmt oder
- c) gemäß § 8 seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt oder
- d) Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,

kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße auf der Grundlage des Bußgeldrahmens – Anlage zu dieser Satzung – belegt werden.

§ 12
Schlussbestimmungen

Anlage zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Bannewitz

Bußgeldrahmen für das Ahnden von Verstößen

Entsprechend der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit – siehe folgende Tabelle zur Basisberechnung – ist unter Berücksichtigung der in der Endberechnung aufgeführten Kriterien die Bußgeldhöhe im Rahmen der Basisberechnung zu konkretisieren!

1. Basisberechnung

Wertigkeit des Gehölzes/der Gehölze	Bußgeldrahmen bei starker Schädigung bzw. bei Verlust des Gehölzes
hoch	500 bis 2.500 EUR
mittel	100 bis 1.500 EUR
niedrig	50 bis 500 EUR
Nichterfüllung von Ersatzpflanzungen: 50 bis 500 EUR und Auflagen	

Die Wertigkeit des Gehölzes / der Gehölze ist im konkreten Fall zu beurteilen. Dabei sind vielfältige Aspekte wie z.B.

- kulturhistorische Bedeutung eines Gehölzes (z.B. ortsbildprägende, geschichtsträchtige Linde, Eiche, Kastanie o.a., Hofraum in einem Bauerngehöft),
- Standort des Gehölzes im Innen- oder Außenbereich,
- Bedeutung des Gehölzes als Lebensstätte wild lebender Tiere und Pflanzen (zunehmendes Alter geht i.d.R. einher mit einer höheren Biotopqualität),
- Stellung der Gehölze als Trittsteine im Biotopverbund unterschiedlich zu wichten.

2. Endberechnung

- a) Handelt es sich um einen vorsätzlichen Verstoß oder um Fahrlässigkeit? Bei Fahrlässigkeit ist das Bußgeld auf die Hälfte zu reduzieren.
- b) Ist eine Wiederholungstat gegeben?
- c) Das Maß der absehbaren Auswirkungen durch die Tat (Anzahl der Gehölze, Schadenmenge)?
- d) Ist der Täter einsichtig?
- e) Durch die Geldbuße soll der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Tat erlangt wurde, abgeschöpft werden.

Je nachdem wie a) bis e) zu beantworten sind, wird das Bußgeld im Rahmen der Basisberechnung konkretisiert, dabei ist im Zweifel zu Gunsten des Täters zu entscheiden!